

ALCAR GRUPPE

VERHALTENSKODEX FÜR MITARBEITER/-INNEN



ALCAR

YOUR WHEEL PARTNER



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunehmende Globalisierung, steigender Wettbewerb und weltweite gesellschafts- und klimapolitische Herausforderungen: Noch nie war es für ein internationales Unternehmen so wichtig, nach einheitlichen Maßstäben zu agieren. Für die ALCAR Gruppe gehört es zum Selbstverständnis, korrekt, verantwortungsbewusst und vorbildlich zu handeln. Deshalb haben wir uns in Ergänzung zu unseren Unternehmenswerten einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) gegeben, dessen verbindliche Handlungsgrundsätze und Regeln für uns alle als Mitarbeitende von ALCAR gelten.

Als verlässlicher Partner fühlen wir uns auch verantwortlich im Umgang mit unseren Kund/-innen, Lieferant/-innen, Mitarbeiter/-innen und sonstigen Geschäftspartner/-innen. Unser Verhaltenskodex unterstützt die Mitarbeiter/-innen der ALCAR Gruppe bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Geschäftstätigkeiten. Er ist die Basis für moralisch, ethisch und rechtlich einwandfreie Verhaltensweisen aller Mitarbeiter/-innen.

Unsere Mitarbeiter/-innen sind ein wesentlicher Bestandteil unseres Unternehmenserfolges und begründen einen bedeutenden Teil des in uns gesetzten Vertrauens sowie unserer Reputation. Gerade deswegen ist es uns wichtig, eindeutige Grundsätze und Prinzipien zu Ethik und Moral im Geschäftsleben festzulegen. Der vorliegende Verhaltenskodex ist eine wesentliche Grundlage dafür. Durch gelebtes Vorbild jeder/jedes Einzelnen soll er ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmenskultur sein.

Hirtenberg, im April 2024

1 PRÄAMBEL

Die ALCAR Gruppe unterliegt aufgrund seiner internationalen Tätigkeit vielfältigen gesellschaftlichen, politischen und juristischen Rahmenbedingungen, die es zu beachten gilt. Verstöße gegen diese Rahmenbedingungen, insbesondere solche gegen die Rechtsordnung eines Landes, können dem Unternehmen beträchtliche finanzielle Nachteile zufügen und das Ansehen des Konzerns nachhaltig schädigen.

Der vorliegende Verhaltenskodex (Code of Conduct) bildet die Grundlage für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen in der ALCAR Gruppe. Er ist die Basis für moralisch, ethisch und rechtlich einwandfreie Verhaltensweisen aller Mitarbeiter/-innen des Konzerns.

Im Fall eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften, interne Richtlinien, Regelungen und Weisungen oder gegen Bestimmungen dieses Verhaltenskodex muss jede/r Mitarbeiter/in mit disziplinarischen Konsequenzen rechnen. Darüber hinaus können Zuwiderhandlungen für Betroffene auch straf- und zivilrechtliche Konsequenzen wie z.B. Regress- und Schadenersatzforderungen zur Folge haben.

Der Verhaltenskodex wird bei Bedarf aktualisiert und gegebenenfalls um spezielle, allenfalls auch nur für bestimmte Länder oder Regionen gültige Richtlinien ergänzt.

2 ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiter/-innen einschließlich Geschäftsführer/-innen und sonstige Führungskräfte (im Folgenden „Mitarbeiter/-innen“) der ALCAR Gruppe.

Zur ALCAR Gruppe gehören alle Gesellschaften, an denen die ALCAR Holding GmbH direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist oder bei denen sie auf andere Art Kontrolle ausübt.

Es liegt im Interesse von ALCAR, dass moralisch, ethisch und rechtlich einwandfreie Verhaltensweisen nicht nur von eigenen Mitarbeiter/-innen, sondern auch von Lieferant/-innen von Gütern und Dienstleistungen, Geschäftsvermittler/-innen, Berater/-innen und sonstigen Geschäftspartner/-innen (im Folgenden kurz „Geschäftspartner/-innen“) der ALCAR eingefordert werden. Aus diesem Grund haben die Mitarbeiter/-innen der ALCAR darauf hinzuwirken, dass Geschäftspartner/-innen den gesonderten Verhaltenskodex für Geschäftspartner/-innen akzeptieren und einhalten.

3 VERANTWORTUNG FÜR DIE UMSETZUNG

Jede/r einzelne Mitarbeiter/in ist für die Einhaltung und Umsetzung des Verhaltenskodex selbst verantwortlich.

Die Führungskräfte des Konzerns haben den Mitarbeiter/-innen durch gelebte Praxis Vorbild bei der Umsetzung der Inhalte des Verhaltenskodex zu sein. Sie haben ihre Mitarbeiter/-innen auch im Umgang mit dem Verhaltenskodex zu unterweisen, die Einhaltung zu überwachen und bei Bedarf mit Unterstützung durch die zuständigen Stellen des Konzerns zu schulen.

Bei der Auslegung der Regeln des Verhaltenskodex haben sich die Mitarbeiter/-innen auch vom gesunden Menschenverstand leiten zu lassen und zu hinterfragen, ob unter Zugrundelegung vernünftiger ethischer und moralischer Maßstäbe eine konkrete Handlungsweise Anlass zu Kritik geben könnte. Dabei sind vor allem auch die

landesspezifischen Maßstäbe und Gepflogenheiten zu berücksichtigen. Bei Vorliegen gesetzlicher Regelungen gibt es keine Ermessensspielräume.

Im Fall von Unklarheiten oder Fragen stehen den Mitarbeiter/-innen ihre direkten Vorgesetzten mit entsprechendem Rat und Entscheidungshilfe zur Verfügung.

4 COMPLIANCE & VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

4.1 EINHALTUNG VON GESETZEN UND SONSTIGEN VORSCHRIFTEN

Bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen sind die jeweils geltenden Gesetze und sonstigen externen und konzerninternen Vorschriften strikt zu beachten.

Alle Mitarbeiter/-innen sind angehalten, sich über die für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, sonstigen Vorschriften und internen Richtlinien und Regelungen umfassend zu informieren und in Zweifelsfällen die zuständigen Stellen (siehe dazu Ziffer 3.) zu kontaktieren.

4.2 WETTBEWERBS- UND KARTELLRECHT

Transparentes und faires Verhalten am Markt stellt die Interessen sowohl der einzelnen Konzerngesellschaften als auch der Mitarbeiter/-innen und die Wettbewerbsfähigkeit der ALCAR Gruppe in seiner Gesamtheit nachhaltig sicher. Eine Einschränkung des freien Wettbewerbs und Verstöße gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften sind mit der Unternehmensphilosophie und -kultur sowie dem Selbstverständnis des ALCAR Gruppe nicht vereinbar.

Verstöße gegen nationale oder internationale kartellrechtliche Vorschriften können schwerwiegende Folgen für die ALCAR Gruppe und die betroffenen Mitarbeiter/-innen haben. Insbesondere können sie hohe Geldstrafen und Schadenersatzzahlungen, in einigen Ländern sogar Freiheitsstrafen für Mitarbeiter/-innen nach sich ziehen. Mündliche Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen werden dabei genauso geahndet wie schriftliche Vereinbarungen.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit sind von allen Mitarbeiter/-innen insbesondere die nachfolgenden Verhaltensleitlinien einzuhalten:

- Mit Wettbewerber/-innen dürfen keine Absprachen über geschäftliche Themen erfolgen, die das Wettbewerbsverhalten bestimmen oder beeinflussen. Das gilt insbesondere für Vereinbarungen und Absprachen, die das Festlegen von Preisen, Preisbestandteilen oder Produktionskapazitäten, die Aufteilung von Märkten oder Kund/-innen oder den Boykott einer/eines Kundin/Kunden oder anderer Marktteilnehmer/-innen zum Ziel haben oder bewirken.
- Bei Gesprächen oder sonstigen Kontakten mit Wettbewerber/-innen dürfen keine Informationen über vertrauliche Angelegenheiten wie Preise, Preisbestandteile, Verkaufsbedingungen, Kosten, Produktionskapazitäten, Auslastungen, Lagerbestände oder ähnliche vertrauliche Informationen – auch nicht bloß einseitig – ausgetauscht werden.

Mitgliedschaften und Tätigkeiten in Verbänden, Standesvertretungen oder sonstigen Branchenorganisationen können eine wichtige Grundlage für die Vertretung der Interessen von Industrie- und Wirtschaftsgruppen im Rahmen der nationalen und internationalen Gesetzgebung und auch zur Vorbereitung von Normierungs- und

Standardisierungsaktivitäten darstellen. Mitglieder solcher Verbände, Standesvertretungen oder Branchenorganisationen sind jedoch meist Wettbewerber/-innen. Vor diesem Hintergrund gilt bei ALCAR für Mitgliedschaften und Tätigkeiten in Verbänden, Standesvertretungen oder sonstigen Branchenorganisationen ein strenges Regelwerk, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige oder Pflichtmitgliedschaften handelt. Dieses Regelwerk sieht unter anderem vor, dass Mitgliedschaften in solchen Organisationen vom Geschäftsführer der jeweiligen Vertriebsgesellschaft zu genehmigen sind. Die Mitarbeiter/-innen, die im Vertrieb tätig sind, ist die Teilnahme an allen Arten von Sitzungen oder Veranstaltungen welcher Art auch immer von solchen Organisationen ausnahmslos von der ALCAR Group Geschäftsleitung zu genehmigen.

4.3 KORRUPTION/BESTECHUNG/GESCHENKANNAHME

Allen Mitarbeiter/-innen ist sowohl das direkte als auch das indirekte Anbieten oder Annehmen von Vorteilen streng verboten, wenn dadurch Geschäftstransaktionen in unzulässiger Weise beeinflusst werden sollen oder auch nur ein derartiger Eindruck entstehen könnte. Ausgenommen davon sind ausschließlich Geschenke von geringem Wert und Bewirtungen im Rahmen geschäftsüblicher Gepflogenheiten. Alle anderen Geschenke sind abzulehnen oder zurückzugeben und es ist die/der Vorgesetzte darüber zu informieren.

Das Anbieten oder die Entgegennahme von Geld oder geldwerten Vergünstigungen ist keinesfalls gestattet.

Landesspezifische Gesetze und Usancen sind jedenfalls zu berücksichtigen.

4.4 GELDWÄSCHE

Verschiedene Staaten, darunter die Staaten der Europäischen Union und die USA, haben Gesetze gegen Geldwäsche erlassen. Allen Mitarbeiter/-innen ist es untersagt, alleine oder im Zusammenwirken mit Dritten Maßnahmen zu ergreifen, die gegen Geldwäsche-Vorschriften verstoßen. Unter Geldwäsche ist insbesondere das Einschleusen (z.B. durch Umtausch oder Transfer) von aus Straftaten stammenden Geldern oder sonstigen Vermögensgegenständen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verstehen.

4.5 INTERESSENKONFLIKTE

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist es möglich, dass Mitarbeiter/-innen in Situationen geraten, in denen ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen der ALCAR Gruppe in Konflikt geraten oder geraten können. In derartigen Situationen erwartet ALCAR, dass seine Mitarbeiter/-innen ausschließlich im Interesse von ALCAR tätig werden. Da sich derartige Interessenkonflikte nicht immer ausschließen lassen, verpflichtet ALCAR seine Mitarbeiter/-innen zum transparenten Umgang mit derartigen Themen.

Jede/r Mitarbeiter/in ist verpflichtet, aktuelle oder potenzielle Interessenkonflikte, auch wenn nur der Anschein für einen solchen Interessenkonflikt entstehen könnte, der/dem jeweiligen Vorgesetzten unaufgefordert sofort und in vollem Umfang offenzulegen und allenfalls, um eine spezielle Genehmigung anzusuchen.

Interessenkonflikte können sich insbesondere im Zusammenhang mit den folgenden Aspekten ergeben:

- Nebentätigkeiten können den Pflichten bei ALCAR widersprechen oder zu einer Interessenkollision führen. Sie sind daher im Falle von Nebentätigkeiten bei Wettbewerber/-innen, Kund/-innen oder

Geschäftspartner/-innen untersagt. In jedem anderen Fall bedürfen sie einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die/den Vorgesetzte/n mit Information an die zuständige Personalabteilung.

- Ein wirtschaftliches Engagement bei Wettbewerber/-innen, Kund/-innen oder Geschäftspartner/-innen von ALCAR (ausgenommen davon sind Beteiligungen geringen Umfangs an börsennotierten Gesellschaften soweit sie einer üblichen Vermögensverwaltung entsprechen) ist nicht zulässig. Derartige Beteiligungen durch nahe Angehörige sind der/dem jeweiligen Vorgesetzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Nahe Angehörige umfassen die/den Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters, ihre/seine Eltern, Geschwister und Kinder sowie sonstige Personen, soweit diese seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters leben.
- Ebenfalls rechtzeitig vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen sind solche Transaktionen mit Kund/-innen oder Geschäftspartner/-innen von ALCAR meldepflichtig, bei denen die auf Seiten der Kund/-innen oder Geschäftspartner/-innen an den Unternehmensentscheidungen beteiligten Personen oder die direkten Verhandlungspartner/-innen nahe Angehörige sind.

4.6 DATENSCHUTZ

Gesellschaften der ALCAR Gruppe verarbeiten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit personenbezogene Daten von Mitarbeiter/-innen, Kund/-innen und Geschäftspartner/-innen. ALCAR nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (wie z.B. die Erhebung, Verwendung, Weitergabe, Veröffentlichung und Speicherung) ist ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der ALCAR-Datenschutzrichtlinien zulässig. Alle Mitarbeiter/-innen haben mit personenbezogenen Daten sorgfältig und gewissenhaft umzugehen.

4.7 HANDELSKONTROLLEN UND SANKTIONEN

Internationaler Handel ist für die ALCAR Gruppe ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftsstrategie. Aus diesem Grund ist es für Konzerngesellschaften und alle Mitarbeiter/-innen unerlässlich, ihr Handeln in Übereinstimmung und unter Einhaltung einschlägiger Handelskontroll- und Sanktionsvorschriften in all den Ländern zu gestalten, in denen Konzerngesellschaften oder ihre Mitarbeiter/-innen tätig sind. Um dies zu gewährleisten, ergreifen Mitarbeiter/-innen die jeweils notwendigen Vorkehrungen, damit Verstöße gegen diese Regelungen und Vorgaben ausgeschlossen sind – dies umfasst neben den anwendbaren Regelungen zu Import, Export und Zoll auch Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften durch Lieferant/-innen oder Abnehmer/-innen.

4.8 KONFLIKTMINERALIEN

Ebenso haben Mitarbeiter/-innen anzuwendende Sorgfaltsmaßstäbe hinsichtlich Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) zu beachten und die Bestrebungen ihrer Kund/-innen und Geschäftspartner/-innen zur Vermeidung der Verwendung von Rohstoffen zu unterstützen, deren Erlöse direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen, die Menschenrechte verletzen, finanzieren.

4.9 GEHEIMHALTUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN

Vertrauliche Informationen jeglicher Art, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erlangt werden, dazu gehören auch Informationen außerhalb des eigenen Tätigkeitsbereiches, dürfen weder für die Verfolgung eigener Interessen genutzt noch für die Nutzung der Interessen Dritter zugänglich gemacht werden.

Es ist sicherzustellen, dass Unternehmensinformationen jeglicher Art (Dokumente, Auszüge, Dateien, Zeichnungen, Pläne, Vordrucke usw. einschließlich Vervielfältigungen davon auf Papier sowie elektronischen oder anderen Datenträgern) immer sicher verwahrt werden. Müssen solche Informationen aus dienstlichen Gründen außerhalb des Unternehmens mitgenommen werden, sind diese gegen die Einsichtnahme oder den Zugriff Dritter zu sichern.

Über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie konzern- und unternehmensrelevante Themen, insbesondere Forschungs- und Entwicklungsvorgänge, Akquisitionsstrategien oder Akquisitionsziele sowie wesentliche Investitionen oder Devestitionen, unabhängig aus welcher Informationsquelle diese stammen, ist strenge Verschwiegenheit zu wahren. Bei Einbindung externer Kund/-innen oder Geschäftspartner/-innen (z.B. Lieferant/-innen, Berater/-innen) sind geeignete Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen.

Informationen, aus denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ableitbar sind, sind ebenso vertraulich zu behandeln und dürfen nur jenen Mitarbeiter/-innen zugänglich gemacht werden, die diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen. Sie sind von den Mitarbeiter/-innen sicher aufzubewahren. Dies gilt auch für Informationen, an denen Vertragspartner/-innen der ALCAR Gruppe ein Geheimhaltungsinteresse haben, insbesondere, wenn hierfür eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses uneingeschränkt fort.

Darüber hinaus gelten die einschlägigen Geheimhaltungsbestimmungen der jeweiligen Dienstverträge.

4.10 Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum (= Patente, Marken, Know-how, Urheberrechte etc.) zählt zu unseren wichtigsten Ressourcen. Zur Sicherung des Vorsprungs im Wettbewerb sind alle Mitarbeiter/-innen verpflichtet, das geistige Eigentum zu schützen und zu verhindern, dass Wettbewerber/-innen oder sonstige nicht autorisierte Dritte Zugang zu diesem Wissen erhalten. Gleichzeitig respektiert ALCAR das geistige Eigentum und Know-how ihrer Wettbewerber/-innen, Kund/-innen und Geschäftspartner/-innen.

4.11 SCHUTZ DES UNTERNEHMENSEIGENTUMS & IT-NUTZUNG

Das Eigentum und die Ressourcen der ALCAR Gruppe sind von den Mitarbeiter/-innen sachgemäß und schonend zu gebrauchen und vor Verlust, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen. Kommunikationseinrichtungen der ALCAR Gruppe, wie Internet, Intranet und E-Mail, sowie sämtliche Arbeitsmittel dienen den betrieblichen Erfordernissen. Für eine allfällige private Nutzung gelten gesonderte Regelungen der einzelnen Konzerngesellschaften.

Im Rahmen von IT-Nutzungen sind zur Begrenzung der allgemeinen Risiken die Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. IT-Geräte (PC, Notebook usw.) sind immer in geeigneter Weise zu verwahren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten mit einem Zugriffsschutz (z.B. Passwort) zu sichern. Persönliche Passwörter dürfen nicht an andere Mitarbeiter/-innen oder Dritte weitergegeben werden. Für Vertretungen sind klare und nachweisliche Regelungen zu treffen.

Sollten unternehmensbezogene Daten entwendet werden bzw. unauffindbar sein, ist unverzüglich eine Meldung an die/den jeweilige/n Vorgesetzte/n vorzunehmen. Betrifft dies elektronische Daten, sind in Absprache mit der zuständigen IT-Abteilung die Sperre der Zugriffsberechtigungen oder andere geeignete Schritte umgehend zu veranlassen; im Falle von personenbezogenen Daten ist zudem der in der Datenschutzorganisationsrichtlinie festgelegte Meldeprozess einzuhalten.

4.12 UNTERNEHMENSKOMMUNIKATION

Alle Pressemitteilungen und sonstige für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen der ALCAR Gruppe oder einzelner Konzerngesellschaften erfolgen ausschließlich über die jeweiligen Geschäftsführer/-innen oder Kommunikationsverantwortlichen. Dies bezieht sich sowohl auf klassische als auch auf digitale Kommunikation.

5 GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

5.1 ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE & ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Unternehmenskultur der ALCAR anerkennt und begrüßt, dass jeder Mensch einzigartig, wertvoll und für seine individuellen Fähigkeiten zu respektieren ist. Basierend auf der Internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Prinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundsätzen des UN Global Compact und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) betrachten wir die Menschenrechte als fundamentale Werte, die von allen Mitarbeiter/-innen zu beachten sind.

5.2 VERBOT DER KINDERARBEIT

Die ALCAR Gruppe tritt daher gegen jede Form von Kinderarbeit ein. Über das Verbot der Kinderarbeit hinaus muss sichergestellt werden, dass die Beschäftigung junger Arbeitnehmer/innen ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung nicht gefährdet.

5.3 ZWANGS- UND PFLICHTARBEIT, MENSCHENHANDEL UND MODERNE SKLAVEREI

Wir bei ALCAR sind strikt gegen Zwangs- und Pflichtarbeit, Menschenhandel und moderne Sklaverei. Zwangs- und Pflichtarbeit bezieht sich dabei insbesondere auf alle Arbeits- oder Dienstleistungen, die nicht freiwillig sind bzw. von Personen unter Androhung von Bestrafung erzwungen werden und inkludiert auch die Einbehaltung von Ausweisen und Pässen, Bewegungseinschränkungen und Schuldknechtschaft.

5.4 KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN UND RECHT AUF VEREINIGUNGSFREIHEIT

Darüber hinaus anerkennt die ALCAR Gruppe – abhängig vom jeweils anwendbaren Recht – die Vereinigungsfreiheit und das Recht der Mitarbeiter/-innen, sich Gewerkschaften anzuschließen, Arbeitnehmer/-innenvertretungen zu bilden und Kollektivverträge oder vergleichbare überbetriebliche Vereinbarungen abzuschließen.

5.5 VIELFALT, CHANCENGLEICHHEIT UND DAS VERBOT VON DISKRIMINIERUNG

ALCAR steht für Chancengleichheit und Respekt. Daher unterlassen wir jede Art der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Familienstands oder der Elternschaft, der ethnischen oder nationalen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Religion oder anderer persönlicher Merkmale. Das Gebot des Respekts gegenüber unseren Mitmenschen richtet sich auch gegen sexuelle Belästigungen aller Art, beispielsweise durch offensichtliche Annäherungsversuche, erniedrigende Kommentare, Witze, unflätige Ausdrücke, anzügliche Gesten oder das Zur-Schau-Stellen einschlägigen Bildmaterials in Geschäfts- und Produktionseinrichtungen des Konzerns. Solches Verhalten kann auch dann als Belästigung eingestuft werden, wenn es nicht so beabsichtigt war.

5.6 VERGÜTUNG

Die Bezahlung der Beschäftigten muss den anwendbaren gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen entsprechen und ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Beschäftigten und ihrer Familien zu decken und ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

5.7 ARBEITSZEIT

Für die Arbeitszeiten der Beschäftigten sind klare Leitlinien festzulegen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und einer übermäßigen geistigen und körperlichen Ermüdung der Beschäftigten entgegenwirken.

5.8 LOKALE GEMEINSCHAFTEN UND INDIGENE VÖLKER

ALCAR erwartet von allen Mitarbeiter/-innen, dass sie die lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker im Umfeld der Unternehmen der ALCAR Gruppe unterstützen. Insbesondere sind negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von ALCAR auf die Gesundheit, Sicherheit und Lebensgrundlage der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker zu vermeiden.

5.9 SICHERHEITSKRÄFTE

Soweit wir zum Schutz der Betriebe der ALCAR Gruppe eigene Sicherheitskräfte beschäftigen, stellen wir sicher, dass diese die Menschenrechte achten und an unsere Verhaltensgrundsätze gebunden sind. Bei Beauftragung öffentlicher und privater Sicherheitsdienstleister muss durch geeignete Maßnahmen ebenfalls gewährleistet werden, dass die Rechte aller Betroffenen durch den jeweiligen Sicherheitsdienst gewahrt werden.

5.10 SPENDEN UND SPONSORING

Zur Wahrnehmung sozialer Verantwortung engagiert sich ALCAR in unterschiedlicher Art und Weise. Gesellschaften der ALCAR Gruppe ist es gestattet, Geld- und Sachspenden vor allem zur Unterstützung humanitärer und sozialer Projekte sowie kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen und für Bildung zu gewähren.

Derartige finanzielle Leistungen dürfen keinesfalls zur Umgehung anderer Bestimmungen des Verhaltenskodex oder der ALCAR Gruppe geltender Richtlinien getätigt werden. ALCAR leistet keinerlei Spenden oder sonstige finanzielle Zuwendungen an Politiker/-innen, politische Parteien, parteinahe Organisationen oder politische, nicht ausschließlich soziale Anliegen verfolgende Vorfeldorganisationen. Dies umfasst auch Einschaltungen in Parteimedien oder in Medien von parteinahen Organisationen.

5.11 SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter/-innen sind für ALCAR zentrale Grundwerte und haben oberste Priorität. Kontinuierliche Verbesserungen des Arbeitsumfelds sowie vielfältige Präventions- und Gesundheitsmaßnahmen sind das Fundament der erfolgreichen health & safety-Unternehmenskultur der ALCAR Gruppe. Alle Mitarbeiter/-innen haben die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in ihrem Arbeitsumfeld zu fördern und Sicherheitsstandards sowie die Richtlinien und Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu befolgen. Dies gilt auch für Unternehmen und deren Mitarbeiter/-innen, die im Auftrag von ALCAR handeln.

5.12 MENSCHENRECHTE IN DER LIEFERKETTE

Diese Grundsätze gelten ebenso für unser Verhalten gegenüber Kund/-innen und Geschäftspartner/-innen. Darüber hinaus setzen wir uns dafür ein, dass auch unsere Geschäftspartner/-innen – insbesondere unsere unmittelbaren Lieferant/-innen – geeignete Maßnahmen ergreifen, um Risiken für die Einhaltung der Menschenrechte zu erkennen und gegebenenfalls zu beseitigen bzw. zu minimieren.

6 UMWELT & KLIMASCHUTZ

Nachhaltige Produktionsverfahren, ein verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen und der Einsatz bestmöglicher Technologien sind ein fester Bestandteil der Unternehmensphilosophie und operativen Tätigkeiten der ALCAR Gruppe. Zugleich bilden diese Prämissen die Grundlage für den Anspruch auf langfristige Qualitätsführerschaft in Produkten und Services. Sämtliche Bereiche der Produktionskette sind auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Ressourcen (vor allem Rohstoffen und Energien) und eine Minimierung der Umweltauswirkungen der Prozesse und Produkte ausgerichtet. Die intensive Forschung zur Entwicklung umweltfreundlicher Stahl- und Aluminiumverarbeitungsprozesse und Produkte, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, Emissionsverringerungen und Energieeinsparungen sowie ein transparentes und effizientes Umweltmanagement ermöglichen die nachhaltige Minimierung der Umweltauswirkungen der Prozesse und Produkte der ALCAR Gruppe.

Die Mitarbeiter/-innen der ALCAR Gruppe haben alle maßgeblichen Umweltgesetze und -vorschriften sowie die international anerkannten Umweltschutzstandards einzuhalten.

ALCAR bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens, verbessert durch ein Bekenntnis zu einer Low-Carbon-Produktion sowie umfangreiche Forschung und Entwicklung neuer Technologien ihren CO₂-Fußabdruck und strebt langfristig Klimaneutralität an. Die ALCAR Gruppe achtet jedoch nicht nur in seinen eigenen Werken und Tochtergesellschaften auf die Minimierung von Umweltauswirkungen, sondern verpflichtet dazu auch seine Geschäftspartner/-innen – insbesondere seine unmittelbaren Lieferant/-innen.

7 VERSTÖßE

Es kann vorkommen, dass Mitarbeiter/-innen der ALCAR Gruppe Verstöße gegen Bestimmungen des Verhaltenskodex, gegen sonstige interne Richtlinien und Regelungen oder gegen gesetzliche Vorschriften feststellen. Die ALCAR Gruppe ermutigt alle Mitarbeiter/-innen, die derartige Regelverstöße beobachten oder aus konkretem Anlass vermuten, diese ohne Angst vor Repressalien bei einer der folgenden Stellen zu melden:

- Information an die/den direkte/n Vorgesetzte/n oder
- Information an die Geschäftsführung oder die zuständige Rechts- oder Personalabteilung der jeweiligen Konzerngesellschaft oder
- Information über das webbasierte Hinweisgeber/-innensystem, das sowohl von Mitarbeiter/-innen als auch von externen Hinweisgeber/-innen anonym genutzt werden kann: <https://alcar-group.hintbox.at/>

Zur Förderung einer vertrauensvollen Kommunikation wird ausdrücklich festgehalten, dass Mitarbeiter/-innen, die festgestellten Verstöße gegen Gesetze, den Verhaltenskodex oder sonstige interne Richtlinien und Regelungen melden, daraus keinesfalls Repressalien oder negative Folgen welcher Art auch immer erwachsen werden. Dies gilt genauso für andere Personen, die wichtige Informationen zur Untersuchung eines solchen Fehlverhaltens beitragen. ALCAR behält sich jedoch ausdrücklich vor, gegen Mitarbeiter/-innen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Anschuldigungen machen, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

Compliance-Verstöße sollen in erster Linie offen, das heißt unter Nennung des Namens der/des Hinweisgeberin/Hinweisgebers gemeldet werden. Meldungen unter Nennung des Namens werden auf Wunsch vertraulich behandelt.



ALCAR Holding GmbH
Leobersdorferstraße 24
2552 Hirtenberg

www.alcar-wheels.com